

175 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.14 „Wilmersiek“ im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB
- Beschluss über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung und die förmliche Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt, für den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.14 „Wilmersiek“, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzuholen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs.2 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass der o.g. Entwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.14 „Wilmersiek“ für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

30. April 2018 bis einschließlich 01. Juni 2018

im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, Abteilung Stadtplanung, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203, montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Das ca. 2.122m² große Plangebiet liegt im nordöstlichen Stadtgebiet von Lemgo und umfasst das Flurstück 670, Flur 52, Gemarkung Lemgo.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan mit den zeichnerischen sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Folgende umweltrelevante Informationen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.14 „Wilmersiek“ sind vorhanden und liegen zur Einsichtnahme vor:

Informationen zu den Schutzgebieten

Es ist kein Schutzgebiet von der Planung betroffen. FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits bebauten Ortsteil Lemgos. Dadurch ist eine vermehrte Verkehrslast und somit eine höhere Immissionsbelastung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Artenschutz

Unter Berücksichtigung der erfolgten Bestandserfassung und der Ausstattung mit Grünstrukturen, die tatsächlich als

Brut- und / oder Nahrungshabitat geeignet wären, kann eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Änderungsgebiet stellt kein geeignetes Brut- bzw. Rasthabitat für die potentiell zu erwartenden Arten dar. So ist das Änderungsgebiet gemäß Messtischblattabfrage theoretisch nur für die Nachtigall, das Rebhuhn, den Laubfrosch und die Zauneidechse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet. Faktisch werden jedoch die spezifischen Lebensraumsprüche der vier Arten im Änderungsgebiet nicht erfüllt, so dass tatsächliche Vorkommen ausgeschlossen werden können. Eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat ist nicht zuletzt aufgrund der Größe und der umliegenden Strukturen, die auch geeignet sind die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen auszuschließen. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Der vorhandene Baumbestand ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu integrieren, soweit eine baulich sinnvolle Nutzung dies zulässt.

Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt in einem erschlossenen Siedlungsbereich. Die Nachverdichtung von Flächen im bestehenden Siedlungsgebiet ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB (Bodenschutzklausel) und damit vor dem Hintergrund des Klimaschutzes sinnvoll um als Maßnahme der

Innenentwicklung eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle zu vermeiden. Ein Vorkommen von Kampfmitteln oder Altlasten und Altablagerungen ist im Änderungsgebiet nicht bekannt.

Schutzgut Wasser

Gemäß Fachinformationssystem des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz keine Wahrscheinlichkeit für Überschwemmungen. Ein Trinkwasserschutzgebiet ist nicht von der Planung betroffen. Die Änderung des Bebauungsplanes hat somit keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Luft/Klima

Das Plangebiet der 2. Änderung liegt in einem erschlossenen Siedlungsbereich. Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits bebauten Ortsteil. Somit ist eine negative Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft auszuschließen.

Kultur und Sachgüter

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Im Fall von kulturhistorisch bedeutsamen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zu den Planungen äußern. Stellungnahmen zu den offenliegenden Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.14 „Wilmersiek“ können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 204, Lemgo, vorgebracht werden. Nicht fristge-

recht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung Nr. 26 01.14 „Wilmersiek“ wird gemäß § 30 Baugesetzbuch Mindestfestsetzungen über die Art und das Maß baulicher Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Zusätzlich kann der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.14 „Wilmersiek“ unter <http://www.o-sp.de/lemgo/beteiligung.php> im Internet eingesehen werden. Auch dort kann online eine Stellungnahme abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 17.04.2018 über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung und die förmliche Behörden- und Trägerbeteiligung zu dem Bauleitplanverfahren 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Nr. 26 01.14 „Wilmersiek“ angeordnet.

Der Wortlaut des bekannt gemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung vom 17.04.2018 überein.

Lemgo, den 18.04.2018

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 19.04.2018

